

## Richtlinien 2020 über die Bezuschussung der Sportlehrer/ nebenberuflichen Übungsleiter – Verteilungsgrundsätze

1. Den Vereinen wird nach den Mitgliederzahlen für Jugendliche bis 18 Jahre und den Erwachsenen im Reha- und Behindertensportverband sowie den Mitgliedern im Gehörlosensportverband, per 1.1. eines jeden Jahres (Bestandserhebung) ein Stundensoll nach dem Berechnungsfaktor **8**, d.h. je 8 Mitglieder = 1 Übungsleiter-/Sportlehrerstunde wöchentlich für 41 Wochen jährlich zur Verfügung gestellt. **Beispiel:**

Bezeichnung		Anzahl		
Jugendliche Mitglieder		345		
Erwachsene Mitglieder im Fachverband Reha- und Behindertensport		12		
Erwachsene Mitglieder im Gehörlosenverband		3		
Förderfähige Mitglieder Gesamt		360		
Mitglieder	Teilungsfaktor	Sollstunden pro Woche	Wochen im Jahr	Stundensoll im Jahr
360	/ 8	= 45	X 41	= <b>1845</b>

2. Die von Sportlehrern und Übungsleitern tatsächlich geleisteten Stunden in den Vereinen können ab 1.1.2020 für Gruppen mit mindestens 51% jugendlichen Teilnehmern bis 18. Jahre und Gruppen mit mindestens 51 % erwachsenen Teilnehmern mit Behinderung abgerechnet werden.
3. Die Zuschüsse betragen je Stunde
- 6,00 € für Sportlehrer und Trainer mit gültiger A-Lizenz
  - 3,00 € für Übungsleiter mit gültiger B oder C-Lizenz
  - 1,50 € für Übungsleiter ohne Lizenz
4. Die Abrechnung der Vereine mit dem KSV muss folgende Angaben erhalten:
- a) Name des Übungsleiters incl. Kopie gültiger Lizenzen sofern noch nicht zugesendet
  - b) Anzahl der tatsächlich geleisteten Übungsstunden
  - c) Gesamtaufwand (Zahlung an den Übungsleiter bzw. Trainer)
  - d) beantragter Zuschuss sowie die sich daraus ergebende Eigenleistung (Spalte 7)
  - e) Nachweis über den Einsatzbereich des Übungsleiters z.B. mittels aktuell gültigem Hallenplan
  - f) Bestätigung der Richtigkeit der Angaben und Einhaltung des Datenschutzes durch den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB
5. Die richtige Verwendung der Zuschüsse gilt erst dann als nachgewiesen, wenn die Eigenleistung des Vereins (Spalte 7 des Nachweises) in mindestens gleicher Höhe erfolgt und gezahlt wird.
6. Der Kreis NF verzichtet aufgrund des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf die Empfangsbestätigung des Übungsleiters; behält sich jedoch stichprobenweise Überprüfung der Abrechnungsunterlagen bei den Vereinen vor.
7. Die Abrechnungen sind vierteljährlich beim Kreissportverband Nordfriesland mit beigefügten Abrechnungsbogen einzureichen.

### NEBENBESTIMMUNGEN

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Förderbestimmungen, das Landesmindestlohn Gesetz und insbesondere die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Für die Angabe von personenbezogene Daten ist durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass diese auf einer zulässigen Grundlage basiert und ggf., sofern notwendig, die aufgeführten betroffenen Personen über die Datenweitergabe und Verarbeitung informiert wurden. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht und des Datenschutzes erforderlichen Unterlagen auf Anforderung vorzulegen.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Der Vorstand